Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

Kinder- und Jugendschutzrichtlinie von INTERSOL

Stand Dezember 2024

INTERSOL ist eine entwicklungspolitische Organisation, die sich für globale Solidarität und nachhaltige Entwicklung engagiert. Zu den Aufgaben von **INTERSOL** gehören die Planung und Durchführung von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung von Bildung und Bewusstsein für globale Gerechtigkeit sowie der Aufbau und die Pflege internationaler Partnerschaften.

INTERSOL befasst sich darüber hinaus mit der Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Personal- bzw. Auslandseinsätzen in Kooperation mit Partnerorganisationen und Ausbildungsinstituten. Die Teilnehmer:innen sind in verschiedenen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit tätig, darunter Bildungsarbeit, Menschenrechtsförderung, und interkulturelle Zusammenarbeit. Durch gezielte Bildungs- und Informationsveranstaltungen fördert **INTERSOL** das Bewusstsein für globale Herausforderungen auch in Österreich. Für die Teilnahme werden Eigenständigkeit, Motivation sowie Sozial- und Fachkompetenz vorausgesetzt.

INTERSOL legt besonderen Wert auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Es wird daher sichergestellt, dass alle Teilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen, Partner:innen und sonstige Projektbeteiligten in ihrer Arbeit und in den von **INTERSOL** unterstützten Maßnahmen und Programmen die Kinderschutzrichtlinie einhalten und sich aktiv gegen den Eintritt jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einsetzen. **INTERSOL** verpflichtet sich zur Einhaltung der Kinderschutzmaßnahmen sowie zur sorgfältigen Untersuchung und Verfolgung möglicher Verdachtsfälle, die die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten.

1. Rechtlicher Rahmen und Definitionen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Diese Kinderschutzrichtlinie wird im Einklang mit den geltenden österreichischen Gesetzen[1] , internationalen Menschenrechtsstandards sowie den Richtlinien und Konventionen der Vereinten Nationen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention[2] entwickelt. Die Organisation verpflichtet sich, Kinderrechte zu achten und zu schützen sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern, in denen die Zivildiener eingesetzt werden, zu berücksichtigen.

[1] Vgl. Bundesverfassungsgesetz: Rechte von Kindern. (2011) https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnormris/4_bundesverfassungsgesetz_uber_die_rechte_von_kind/b_bgbl_2011_2011_I_4_d6064db682

[2] Vgl. UNICEF UN-Konvention über die Rechte des Kindes. (1990) https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf

1.2 Definitionen

- **Kind**: Jede Person, die unter 18 Jahre alt ist.

- **Teilnehmende an einem INTERSOL-Personaleinsatz (PE)**: Personen, die im Rahmen des FSDA, ihres:seines Auslandspraktias oder eines Expert:inneneinsatzes ein Auslandseinsatz mit **INTERSOL** absolvieren und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

- **Kindesmissbrauch:** Jegliche Form von Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung von Kindern, ob physisch, emotional, sexuell oder durch Vernachlässigung.

- **Kinderschutz**: Maßnahmen und Bestimmungen, die darauf abzielen, Kinder vor Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.

2. Grundsatzerklärung

INTERSOL verpflichtet sich, die Entwicklung, die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten zu stellen. Wir erkennen die Verantwortung an, Kinder vor jedem möglichen Risiko zu schützen, das während der Durchführung von Programmen und Aktivitäten auftreten könnte. Unser Ziel ist es, ein sicheres Umfeld für alle Kinder zu schaffen, mit denen wir arbeiten, und ihre Stimmen, Rechte und Bedürfnisse zu respektieren.

Die Organisation bekennt sich zu den Grundsätzen:

- **Wohl des Kindes**: Das Wohl jedes Kindes steht an erster Stelle und beeinflusst alle Entscheidungen und Handlungen.

- **Recht auf Beteiligung**: Kinder haben das Recht, gehört zu werden, und sollten aktiv in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen.

- **Null-Toleranz-Politik**: Jeder Vorfall von Kindesmissbrauch oder -ausbeutung wird mit der größtmöglichen Ernsthaftigkeit behandelt und umgehend gemeldet.

- **Transparenz**: Die Organisation handelt transparent und im besten Interesse der Kinder, Angehörigen und Partner:innen.

3. Zweck und Verantwortlichkeiten

3.1 Zweck

Der Zweck dieser Kinderschutzrichtlinie besteht darin:

- Die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in allen unseren Programmen zu gewährleisten.

- PEs in Bezug auf ihre Verantwortung im Schutz von Kindern zu schulen und zu sensibilisieren.
- Einheitliche Standards und Verfahren für den Umgang mit Kinderschutzfragen festzulegen.

- Innerhalb der Organisation ein Bewusstsein für Kinderschutz zu schaffen und alle Beteiligten in der Prävention von Kindesmissbrauch zu sensibilisieren.

3.2 Verantwortlichkeit

- **Leitung der Organisation**: Die Leitung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie und sorgt für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

- **Teilnehmer:innen:** Alle PEs werden verpflichtet, die Richtlinie zu lesen, zu verstehen und anzuwenden. Sie sind verantwortlich dafür, verdächtige Verhaltensweisen zu melden und die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu respektieren.

- **Partnerorganisationen**: Alle Partnerorganisationen, mit denen **INTERSOL** kooperiert, sind dazu verpflichtet, diese Richtlinie zu achten und sicherzustellen, dass ihre eigenen Richtlinien und Verfahren mit den Kinder- und Jugendschutzstandards der Organisation übereinstimmen.

INTERSOL ist entschlossen, die Rechte und das Wohl von Kindern zu schützen und zu fördern. Diese Kinderschutzrichtlinie ist Teil unseres Engagements, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der Kinder geschützt, respektiert und gefördert werden.

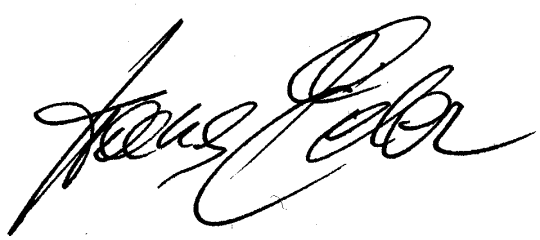

Unterschrift der Leitung